



Sanierung von einzelnen Miet- oder Eigentumswohnungen Tausch von Fenstern und / oder Wohnungseingangstüren

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

gem. Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (☐ = eine Auswahlmöglichkeit, ☐ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Es wird empfohlen, diesen **Antrag digital** an wo.post@ooe.gv.at **einzureichen** (im PDF-Format und mit klarer Datei-Kurzbenennung).

1. Antragstellende Privatperson

1.1 Persönliche Daten

Anrede (Frau/Herr/neutral) _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Familienstand

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet

☐ getrennt lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ eingetragene Partnerschaft

2. Antragstellende Privatperson (Miteigentümerin / Miteigentümer)

2.1 Persönliche Daten

Anrede (Frau/Herr/neutral) _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

2.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

2.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2.4 Familienstand

- ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet
☐ getrennt lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ eingetragene Partnerschaft

3. Antragstellendes Unternehmen

3.1 Unternehmensdaten

Name / Bezeichnung _____
Ansprechperson _____
Firmenbuchnummer _____

3.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

3.3 Standort

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

4. Angaben zu den Sanierungsmaßnahmen

4.1 Sanierungsmaßnahmen

- ☐ Einbau von **Fenstern**
☐ Einbau einer **Wohnungseingangstüre** mindestens der Widerstandsklasse II (RC II)

4.2 Maßnahmen

Anzahl der getauschten Fenster _____
Anzahl der getauschten Wohnungseingangstüren: _____

5. Fördermittel

5.1 Bauzuschuss / Zuschlag Kauf

Für meine Sanierungsmaßnahme/n beantrage ich

- ☐ **Bauzuschuss** (in Höhe von 15% der Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro je Wohnung)
☐ **Zuschlag Kauf** (in Höhe von 500,00 Euro, wenn die Wohnung innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Ansuchen auf diese Förderung erworben wurde.)

5.2 Förderungen / Versicherungsleistungen

Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?

- ☐ Ja, von folgender Stelle _____ in der Höhe von _____ Euro
☐ Nein

5.3 Überweisung des Bauzuschusses

IBAN _____
BIC _____
Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Bestätigung über das Baualter

von der Hausverwaltung bzw. von der Gemeinde/des Magistrates auszufüllen

Die erstmalige Baubewilligung des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung der Hausverwaltung bzw.
Bestätigung der Gemeinde / des Magistrates

6. Angaben zum Sanierungsobjekt

6.1 Adresse

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____
Einlagezahl _____ Grundbuch _____

6.2 Anzahl der zu fördernden Wohnungen

Anzahl der Wohnungen _____ Gesamtwohnnutzfläche: _____ m²

6.3 Hausart

- ☐ Wohnhaus mit mehr als 3 Wohnungen ☐ Wohnhaus bis zu 3 Wohnungen
☐ Mietwohnung(en) ☐ Eigentumswohnung(en)

6.4 Bewohnende Personen

 Folgende Personen werden die Wohnung nach der Sanierung beziehen.

Familienname / Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		☐ Ja ☐ Nein
		☐ Ja ☐ Nein
		☐ Ja ☐ Nein
		☐ Ja ☐ Nein
		☐ Ja ☐ Nein

7. Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2020
- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung I 2020
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Hinweise:

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Wohnung **mit Hauptwohnsitz** durch den/die WohnungseigentümerInnen oder MieterInnen **bewohnt** wird. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder des Verkaufes der mit Förderung sanierten Wohnung ist der Bauzuschuss zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag für jedes Jahr der widmungsgemäßen Verwendung um 1/5 der ursprünglichen Förderung verringert.

Weitere Informationen

Sämtliche Voraussetzungen für diese Förderung finden Sie in ausführlicher Form auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/236160.htm

8. Erklärung

Ich / Wir erkläre(n) mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und mir/uns bekannt ist, dass eine Förderung, welche aufgrund von unrichtigen oder unwahren Angaben erteilt wurde, zurückzuerstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen können.

Ich / Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe [Anlage 3](#)) zur Kenntnis und akzeptieren diese.

Unterschrift der förderwerbende Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Personen, die keine EU bzw. EWR-Staatsbürger sind, haben folgende Nachweise vorzulegen:
 - Nachweis des ununterbrochenen Hauptwohnsitzes über die letzten 5 Jahre in Österreich,
 - Nachweis, über den Bezug von Einkünften oder Leistungen über mindestens 54 Monate in den letzten 5 Jahren oder in Summe insgesamt über 240 Monate,
 - Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020.
 - Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich
2. Weitere Personen, die mit dem/den Eigentümer/n oder Mieter/n die geförderte Wohnung bewohnen und keine österreichischen Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
3. **Einkommensnachweis(e)** der antragstellenden Person und der/des Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in über das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr, oder der letzten 3 vorangegangenen Kalenderjahre *(kann entfallen, wenn der Förderungsantrag vom Vermieter gestellt wird) (Details siehe Anlage 2)*
4. a) **Grundbuchauszug** *(kann entfallen, wenn des Ansuchen vom/von der Mieter/in eingereicht wird.)*
b) **Mietwohnung:** Mietvertrag in Kopie
5. **Rechnungen** mit Zahlungsvermerken oder -nachweisen (bei Telebanking Übernahmebestätigung) über die durchgeführten Maßnahmen lautend auf den Namen der antragstellenden Person. Die Rechnungen dürfen bei Antragstellung maximal 2 Jahre alt sein.
6. **Meldezettel** des/der Eigentümers/in bzw. Mieters/in *(Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben)*
7. **Kaufvertrag** über den Erwerb der Wohnung innerhalb der letzten 3 Jahre, wenn der Zuschlag von 500 € für den Kauf beantragt wird

Für den Einbau von Fenstern sind weiters folgende Unterlagen vorzulegen:

8. Aufstellung der Sanierungsmaßnahmen und **Sanierungskosten** *(Anlage 1 - Formular SGD-Wo/E-26a)*
9. **Nachweis anderer Förderungen** (falls beantragt)

Für den Tausch einer Wohnungseingangstür mind. der WK II ist weiters folgender Nachweis zu erbringen:

10. Nachweis in Form einer Bestätigung des ausführenden, gewerberechtlich befugten Unternehmens, dass die eingebaute Wohnungstüre mindestens der Widerstandsklasse II (RC II) entspricht. Dies kann durch Vorlage eines **Prüfzeugnisses** oder durch Vermerk auf Rechnung erfolgen.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-**141 96**, (+43 732) 77 20-**162 14**,
(+43 732) 77 20-**141 70** bzw. (+43 732) 77 20-**143 03**
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** wo.post@ooe.gv.at



Aufstellung der Sanierungskosten

Tausch von Fenstern und / oder Wohnungseingangstüren

1. Sanierungskosten je Wohnung

- Die eingetragenen Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- Es dürfen nur Rechnungen vorgelegt werden, welche die Wohnung betreffen und nicht älter sind als 2 Jahre.
- Rechnungen ohne Namen und Adresse der antragstellenden Person werden nicht anerkannt.
- Bitte nur die tatsächlich bezahlten Beträge eintragen!
- Die Rechnungsbeträge sind außer bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung in Bruttobeträgen anzugeben.
Vorsteuerabzugsberechtigt: ☐ Nein ☐ Ja *(In diesem Fall sind die Rechnungen in Nettobeträgen auszuweisen.)*

Nummer ¹	Rechnungsdatum <i>(chronologisch)</i>	Sanierungsmaßnahmen	Rechnungsbetrag <i>(Euro)</i>
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
Summe			

¹ Laufende Rechnungsnummer

Erläuternde Informationen zu „Jahreshaushaltseinkommen“

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

- | | |
|---|-----------------------|
| • 1 Person | 50.000 Euro |
| • 2 Personen | 85.000 Euro |
| • Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen | zusätzlich 7.500 Euro |
| • Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung | zusätzlich 8.500 Euro |
| • Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind | zusätzlich 7.500 Euro |
| • Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung | zusätzlich 8.500 Euro |

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden. Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen. Es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr.

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer.
Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
 - Leistungen aufgrund einer Behinderung
 - Pflegegeld
 - Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid und eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
 - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierte steuerliche Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)